

---

**Anfrage der SPD zu Bestattungskosten bei Sozialhilfebezug für den Sozialausschuss am 19.09.2012**

**1.) Werden Bestattungskosten für verstorbene Bürger, die Sozialhilfe bezogen haben, übernommen bzw. werden Kostenübernahmen für Angehörige gemacht, die Sozialhilfe beziehen?**

Ein mögliche Bedürftigkeit oder ein Leistungsbezug des Verstorbenen sind für die Leistungsgewährung völlig unerheblich. Es kommt entscheidend nur auf die Nichtzumutbarkeit der Kostentragung des zur Bestattung Verpflichteten an.

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe gemäß § 74 SGB XII handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dessen Bedarfsstruktur sich wesentlich von derjenigen sonstiger Leistungen der Sozialhilfe unterscheidet. Seiner Geltendmachung steht nicht entgegen, dass ein Bestattungswerkvertrag bereits abgeschlossen wurde, die Bestattung zwischenzeitlich durchgeführt worden ist und die Kosten aus eigenen Mitteln vor der Entscheidung des Sozialhilfeträgers bereits beglichen worden sind.

Nach § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen, und sich diese der rechtlichen Kostentragungspflicht (zivil- oder öffentlich-rechtlicher Status zwingend) nicht entziehen können. Der sozialhilferechtliche Bedarf der Sozialleistung nach § 74 SGB XII ist somit nicht die Bestattung, sondern die Entlastung der Verpflichteten von den Bestattungskosten. Damit wird die Verbindlichkeit als solche als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt.

Fallzahlen:

2008	4 Fälle
2009	9 Fälle
2010	3 Fälle
2011	10 Fälle

**2.) Wird eine amtlich angeordnete Bestattung durchgeführt?**

Eine amtlich angeordnete Bestattung wird nur seitens des Ordnungsamtes durchgeführt, wenn sich innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen kein zur Bestattung Verpflichteter ermitteln lässt. In allen anderen Fällen ist die Bestattung von hierzu Verpflichteten zu veranlassen.

Fallzahlen:

2008	6 Fälle
2009	3 Fälle
2010	7 Fälle
2011	4 Fälle
2012 (bisher)	4 Fälle

**3.) Wie und wann wird diese durchgeführt?**

Durch § 8 (1) des Gesetzes über das Friedhofs - und Bestattungswesen (BestG NRW) ist grundsätzlich geregelt, dass Angehörige zur Bestattung verpflichtet sind. Lassen sich innerhalb einer bestimmten Frist (d.h. innerhalb von 8 Kalendertagen gem. § 13 (3) Bestattungsgesetz NRW) keine zur Bestattung Verpflichteten ermitteln oder weigern sich die Bestattungspflichtigen, die Bestattung vorzunehmen, kann das örtliche Ordnungsamt aus Gründen der Seuchenhygiene im Wege der Ersatzvornahme die Bestattung veranlassen und die Kosten den eigentlich Bestattungspflichtigen in Rechnung stellen.

Das Ordnungsamt der Stadt Meerbusch führt in ordnungsbehördliche veranlassten Bestattungsfällen in der Regel eine Feuerbestattung durch, es sei denn, es ist ein explizit anderer Wunsch des Verstorbenen bekannt. Die Beisetzung findet in der Regel ohne Trauerfeier in einem Urnenreihengrab statt. Hier ist eine

Bepflanzung nicht erforderlich, da es sich um eine Rasenfläche handelt. Das Grab wird mit einem einfachen Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen versehen.

#### **4.) Welche Grabregelung gibt es?**

Das Ordnungsamt wählt grundsätzlich als kostengünstigste Alternative ein Urnenreihengrab.

Im Rahmen von § 74 SGB XII werden die nach den örtlichen Friedhofsgebührensatzungen anfallenden Bestattungsgebühren in der tatsächlichen Höhe übernommen, wobei nur folgende Positionen der Gebührentarife anerkannt werden:

- Nutzungsrecht an einem Reihengrab
- Benutzungsgebühr Friedhofskapelle inkl. Ausschmückung
- Benutzungsgebühr Leichenzelle oder eines Kühlhauses
- Gebühren der Einäscherung
- Gebühren für amtsärztliche Leistungen
- Bestattungsgebühr für einen Erwachsenen im Reihengrab
- Beisetzungsgebühren bei Urnengräbern
- Umrandung
- Innenausstattung eines Grabes mit einer Schutzmatte „Grünmatte“

Im Falle einer Seebestattung entstehen gegenüber der Erd- oder Feuerbestattung keine Friedhofsgebühren, wohl aber Gebühren der ausführenden Reederei. Diese sind analog wie Friedhofsgebühren zu behandeln.

Die Gebühren für die Beisetzung auf den Friedhöfen richten sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen für das Friedhofswesen, wobei in der Regel nur die Kosten für eine Bestattung in einer Reihengrabstätte übernommen werden.

Bestattungen in der dem Verstorbenen oder seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner bereits überlassenen Wahlgrabstätte sind zulässig. Die Kosten für eine dadurch erforderliche Verlängerung der Überlassungszeit sind in der Regel zu übernehmen.

#### **5.) Hat es bisher Probleme mit der Beisetzung wegen finanzieller Unklarheiten gegeben?**

Eine Leistungsgewährung gem. § 74 SGB XII kann immer nur erfolgen, wenn sämtliche zur Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen seitens des Antragstellers vorgelegt werden. Werden Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, kann eine Gewährung nicht erfolgen, da die Anspruchsvoraussetzungen nicht hinreichend geprüft werden können.

Grundsätzlich sind diese Fälle in Meerbusch nur extrem selten zu verzeichnen. Seit 2008 hat es in Meerbusch nur 2 Fälle gegeben, die wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen nicht gezahlt wurden und drei, die wegen fehlender Unterlagen abgelehnt wurden. Insgesamt wurden in den Jahren 2008 bis 2011 26 Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten bewilligt.

#### **6.) Werden Verstorbene, die Sozialhilfe beziehende Bürger der Stadt Meerbusch waren, in Meerbusch beigesetzt?**

Der zur Bestattung Verpflichtete kann Wünsche zur Gestaltung der Hilfe äußern. Ebenso sind zu Lebzeiten geäußerte Wünsche des Verstorbenen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich hat die Bestattung an dem Ort zu erfolgen, an dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte bzw. wo er gestorben ist. Überführungskosten sind daher – vorbehaltlich besonderer Umstände, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen – in der Regel nicht zu übernehmen. Sofern der Verstorbene jedoch ausdrücklich den Wunsch geäußert hat, an einem anderen Ort im Inland als dem Sterbeort bestattet zu werden und der Bestattungspflichtige diesen Wunsch erfüllt hat, so sind – abgesehen von den Überführungskosten – die anfallenden Kosten einer einfachen Bestattung am gewünschten Begräbnisort zu übernehmen, auch wenn sie - etwa in Bezug auf die Friedhofsgebühren – höher liegen als am Aufenthalts-/Sterbeort.

**7.) Wie verhält sich die Regelung im Fall von Alg 2-Anspruchsberechtigten, die Bürger der Stadt Meerbusch sind?**

Der Verstorbene ist Alg 2-Bezieher:

sh. Pkt. 6

Der Bestattungspflichtige ist Alg 2-Bezieher:

Es muss ein Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten beim zuständigen Sozialamt durch den Bestattungspflichtigen erfolgen, da es im SGB II keine analoge Regelung zu § 74 SGB XII gibt.

Im Auftrag

gez. Kümmel